

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 29 (1956)

Heft: 11

Artikel: Die Entwicklung der öffentlichen und privaten Leistungen der Wehrmänner [Fortsetzung]

Autor: Baumann, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517257>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mitgenommen. Die Truppe kam wochenlang nicht mehr aus den nassen Kleidern, und die Wäsche verfaulte buchstäblich am Körper. Ausfälle durch Erkältungen, Hauterkrankungen und Infektionen waren die Folge. — Wir werden in unseren Verhältnissen solche Schwierigkeiten nur mildern können, wenn dezentralisierte Depots an Bekleidung und Wäsche nötigenfalls in der eigentlichen Kampfzone angelegt werden, selbst auf die Gefahr hin, dass diese teilweise verloren gehen.

* * *

Niemand ist schwieriger zu versorgen als die Gebirgstruppe. Niemand ist aber auch bescheidener und dankbarer als sie. Es ist kein Zufall, dass die Verpflegungsdisziplin bei einer Gebirgstruppe grösser ist als bei den Feldtruppen, vor allem auch deshalb, weil sie gewohnt ist, die Verpflegung nicht anderweitig ergänzen zu können; das gleiche gilt auch für andere Gebiete der Versorgung. Die Berge mit ihren harten Lebensbedingungen wirken erzieherisch.

Wenn wir einmal zum Kampf antreten müssen, so wird bei unserer heutigen Organisation, Bewaffnung und Ausrüstung, die uns noch nicht im wünschbaren Masse befähigt, uns im Mittelland mit Erfolg mit einem modern ausgerüsteten und ausgebildeten Gegner zu schlagen, die Bedeutung unserer Berge vermehrt in den Vordergrund treten, weil die Berge unser letztes Bollwerk darstellen und unsere letzte Chance sind. Damit wir diese nutzen können, ist es nötig, dass sich auch Kader und Mannschaft unserer Feldtruppen mit den Gebirgsverhältnissen vertraut machen.

Die Entwicklung der öffentlichen und privaten Leistungen der Wehrmänner

von Oberst R. Baumann, Bern

Fortsetzung

Die Ausgaben für Sold, Verpflegung, Unterkunft und Bekleidung sowie für Barbeiträge an Offiziere.

Sold, Kleiderentschädigung, Flugstundenentschädigung.

Die Soldzahlungen in Rekrutenschulen, Wiederholungskursen und Kadernschulen, welche in den Jahren 1926/38 durchschnittlich 10 bis 12 Mill. Franken jährlich ausmachten, haben sich seither infolge Solderhöhung, besonders für die Unteroffiziere und Soldaten und einer Vermehrung des Mannschaftsbestandes rund verdoppelt. Die Ausgaben für Sold, Kleiderentschädigung und Flugstundenentschädigung betragen (Wehrmannseinkommen gemäss Eidg. Stat. Jahrbuch) in den Jahren

	Mill. Fr.
1950	24
1951	24
1952	50
1953	25
1954	27

Leistungen für Verpflegung, Unterkunft und Bekleidung.

Die Erhöhung der allgemeinen Lebenskosten (Nahrungsmittel, Bekleidung usw.) brachte für den Bund immer grössere Lasten. Die Ausgaben für Verpflegung, Unterkunft und Bekleidung des Wehrmannes stiegen (Wehrmannseinkommen gemäss Eidg. Stat. Jahrbuch) allein seit 1938 von 11 Mill. Franken auf mehr als das Doppelte; sie betragen in den Jahren

	Mill. Fr.
1950	26
1951	26
1952	30
1953	25
1954	25

Barbeiträge an Offiziere (Equipementsentschädigungen).

Vor 1874 wurden nur an Stabsoffiziere sogenannte Equipementsentschädigungen ausgerichtet; die Ausgaben des Bundes betragen hierfür ca. Fr. 7 bis 12 000.— pro Jahr. Durch die Militärorganisation von 1874 (Art. 149) wurde sodann bestimmt, dass alle neu ernannten Offiziere für die Kosten ihrer Bekleidung und Ausrüstung in einem durch bundesrätliche Verordnung festzustellenden Masse entschädigt werden. In der Verordnung betr. die Equipementsentschädigung an Offiziere und Adjutant-Unteroffiziere vom 9. Januar 1885 wurden folgende Entschädigungen festgesetzt:

Unberittene Offiziere	Fr.
für Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung	200
wenn sie während ihrer Dienstzeit beritten eingeteilt werden	
für die Anschaffung von Beinkleidern (Nachzahlung)	50
und für das Reitzeug und die Pferdeausrüstung (nur Auszugspflichtige)	250
Berittene Offiziere	
für Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung	250
ferner für das Pferdeequipment	250
Feldprediger für ihre Kopfbedeckung und Kaput	100
Stabssekretäre mit Adjutant-Uof.-Grad	140
Sämtliche Adjutant-Unteroffiziere unberitten	110
beritten	150

Diese Entschädigungsansätze wurden in den nachfolgenden Jahren verschiedentlich verbessert. Bedeutende Erhöhungen wurden hauptsächlich in den Jahren 1909, 1918, 1940 und 1942 vorgenommen. Gemäss Verordnung über die Offiziersausrüstung vom 29. Juni 1909 erhielten zudem Offiziere bei ihrer Beförderung (zum Oberleutnant oder Stabsoffizier) eine Entschädigung von Fr. 140.— bis Fr. 190.— als Erneuerungsbeitrag. Bei Versetzungen wurden an die Offiziere für die Umänderung der Uniform (Grad- und Einteilungsabzeichen usw.) Entschädigungen von Fr. 15.— bis Fr. 60.— ausgerichtet. Diese Vergütungen wurden jedoch mit der Einführung der Kleiderentschädigung (Bundesratsbeschluss vom 11. Oktober 1918) aufgehoben.

Heute werden, gestützt auf die Verordnung über die Offiziersausrüstung vom 4. Mai 1948, an neu ernannte Offiziere aller Heeresklassen für die Anschaffung ihrer ersten Bekleidung folgende Entschädigungen ausgerichtet:

	Fr.
Berittene Offiziere	950
Unberittene Offiziere	900
Adjudanten, welche die Achselschnur zu tragen haben, für die Anschaffung der beiden ersten Achselschnüre	60
An unberittene Offiziere, die im Laufe der Dienstzeit beritten eingeteilt werden	165

Die Ausgaben des Bundes für Barbeiträge an Offiziere betragen in den Jahren

	Fr.
1885	168 965
1900	427 593
1910	788 434
1920	395 321
1930	641 024
1940	815 341
1950	1 395 924
1954	1 195 035

Die Entschädigungen der Militärversicherung.

Art. 18 der Bundesverfassung von 1874 bestimmt, dass Wehrmänner, welche infolge des eidg. Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes haben. Wie sich das Bewusstsein dieser Pflicht im Volk und in den Behörden nach und nach entwickelt hat, zeigt der nachfolgende kurze Rückblick:

Die ersten Anfänge einer Fürsorgeverpflichtung gehen bereits auf 1815 zurück, wo in Art. 3 des Bundesvertrages die Bildung einer «eidgenössischen Kriegskasse» angeordnet wurde. Diese Kriegskasse diente zur Erleichterung der Last der Geldkontingente der Kantone für die Bestreitung der Kriegskosten und wurde aus dem Ertrag einer Eingangsgebühr auf Waren, die nicht zu den notwendigsten Bedürfnissen gehören, geöffnnet.

Mit dem von der Tagsatzung am 20. August 1817 angenommenen «allgemeinen eidgenössischen Militärreglement» (§ 105) wurde sodann die Ausrichtung von angemessenen Unterstützungen an Kriegsinvalide oder deren Hinterbliebene vorgeschrieben. Ähnliche Unterstützungen konnten allenfalls auch denen zukommen, welche durch Krankheit als Dienstfolge in die Unmöglichkeit versetzt werden, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Diese Bestimmung wurde jedoch durch die Tagsatzung vom 13. Juli 1827 nur auf Fälle, die sich in Kriegszeiten ereignen, eingeschränkt.

Das erste Bundesgesetz über die «Pensionen und Entschädigungen der im eidgenössischen Militärdienst Verunglückten oder ihrer Angehörigen» wurde im Jahre 1852 erlassen. Nachdem sich dieses Gesetz als unzulänglich erwies und gestützt auf den in die Bundesverfassung von 1874 neu aufgenommenen Artikel 18, wurde am 13. November 1874 ein zweites Bundesgesetz über Militärpensionen und Entschädigungen erlassen. Durch dieses Gesetz wurden die Leistungen an die Wehrmänner und deren

Familien bedeutend verbessert; bei der Ausrichtung der Entschädigungen wurden jedoch die Familien- und Vermögensverhältnisse des Beschädigten entsprechend berücksichtigt. Der Bund leistete als Beitrag an die Militärpensionen in den Jahren

	Fr.
1882	34 186
1883	32 205
1884	25 229

Im Jahre 1887 kam dann eine freiwillige Militärunfallversicherung bei der Transport- und Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft «Zürich» zustande, welche Offiziere und Mannschaften kollektiv gegen Unfall während der Erfüllung ihrer Dienstpflicht in Friedenszeiten versicherte. Die Entrichtung der Prämie erfolgte durch Soldabzug, was manchen unbemittelten Wehrmann von der Versicherung abhielt.

Im Bestreben den Schutz des Wehrmannes zu verstärken, bewilligte die Bundesversammlung für das Jahr 1893 einen Kredit von Fr. 70 000.— zur Bestreitung der Prämien der Unfallversicherung durch den Bund. Zu diesem Zwecke wurden zwischen dem Militärdepartement und der Versicherungsgesellschaft ein Vertrag abgeschlossen, der sämtliche zum Militärdienst einberufene Mannschaften gegen Unfall versicherte. Dieser Vertrag wurde für das Jahr 1894 erneuert; die Prämienzahlung durch den Bund belief sich auf Fr. 86 790.—.

Mit dem Jahre 1895 wurde die Unfallversicherung auf Rechnung des Bundes übernommen, ohne jedoch im einzelnen Falle eine Rechtspflicht anzuerkennen und mit dem Vorbehalt über jeden Fall nach Billigkeit zu entscheiden. Die Kosten dieser Unfallversicherung betragen in den Jahren

	Fr.
1895	83 044
1896	54 947
1897	43 208
1898	79 945
1899	87 117
1900	63 489

Eine umfassende eidgenössische Regelung wurde mit dem Bundesgesetz vom 28. Juni 1901 betreffend Versicherung von Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall geschaffen. Dieses Gesetz wurde laufend durch Vollmachtenbeschlüsse geändert, bis sich schliesslich eine Totalrevision aufdrängte, welche zum neuen Militärversicherungsgesetz vom 20. September 1949 führte, das seit dem 1. Januar 1950 in Kraft steht. Die Leistungen sind denn auch seit 1901 stark gestiegen. Die Ausgaben für Barleistungen an Patienten (Krankengelder), Renten und Abfindungen (an Wehrmänner oder deren Hinterbliebene) betragen in den Jahren

	Mill. Fr.
1901	0,1
1910	1,0
1920	2,6
1930	6,7
1940	13,0
1950	25,0
1954	27,9

Fortsetzung folgt